



Stellungnahme der Elektrizitätswirtschaft zum 4. Referenzbericht der Bundesnetzagentur „Anreizregulierung Konzept einer Qualitätsregulierung“

**Verband der Elektrizitätswirtschaft – VDEW – e.V.
Verband der Netzbetreiber – VDN – e.V. beim VDEW**

Berlin, den 2. Juni 2006

Einleitung

Mit dem vierten Referenzbericht hat die Bundesnetzagentur (BNetzA) ihre Ziele der Qualitätsregulierung formuliert und ein Konzept zur Umsetzung entwickelt. In verschiedenen Punkten erscheint dieses nachvollziehbar und insbesondere ein zeitlich gestufter Ansatz sachgemäß. Schädlich erscheinen jedoch unverzügliche Maßnahmen in Bereichen, in denen eine ausreichende Analyse der Grundlagen noch fehlt.

Die BNetzA hat die grundsätzlichen Bedenken aufgegriffen, die Netzbetreiber könnten dem Kostendruck aus einer Erlösregulierung durch Einsparungen auf Kosten der Versorgungsqualität ausweichen, und Verfahren betrachtet, wie regulatorisch kurzfristig Veränderungen der Qualität begegnet werden könnte. Der Bericht selbst weist aber auf die Trägheit des Systems „Kosten-Qualität“ („Hysterese“) besonders hin. Das bestätigt unsere Auffassung, dass die notwendige Grundlage für eine nachhaltige Sicherung der Qualität nicht durch solche Kontrollen und Pönalen, sondern allein durch Vermeidung von Investitionshemmnissen und die Schaffung eines positiven Investitionsklimas geschaffen werden kann. Dem muss eine Anreizregulierung von vorne herein und vorrangig Rechnung tragen.

Wenn dementsprechend Investitionsanreize gesetzt sind, kann sich eine Qualitätsregulierung zunächst darauf beschränken, den einzelnen Kunden vor eventuellen extremen Unzuverlässigkeiten im konkreten Einzelfall zu schützen und möglicherweise auch gewisse Servicestandards herauszustellen. Die entsprechenden Vorschläge des Referenzberichts bedürfen allerdings aus unserer Sicht noch einiger Korrekturen, um zu angemessenen Lösungen zu führen.

Die im Bericht angesprochene Differenzierung der Qualität zwischen verschiedenen Netzbetreibern gemäß ihren Kosten und den Kundenanforderungen ist tatsächlich unabdingbar, jedoch erst auf der Grundlage einer ausreichenden Datenerhebung und –analyse durchführbar. Eine Kontrolle der durchschnittlichen Versorgungsqualität eines Netzes ist jedenfalls ohne eine solche Vorarbeit nicht ohne die Gefahr wesentlicher Diskriminierung möglich.

Der Bericht erkennt die meisten der bezüglich einer Qualitätsregulierung in Deutschland vorliegenden Probleme, versäumt es aber daraus folgerichtige Arbeitsschritte, im wesentlichen die zunächst erforderlichen Datensammlung und -auswertungen, abzuleiten und schlägt vielmehr erlösrelevante Maßnahmen bereits ohne belastbare Basis vor.

Unzureichend ist die Bezugnahme auf internationale Erfahrung im Referenzbericht: Regulierungsansätze aus anderen Ländern werden dargelegt und zum Teil sogar von der Bundesnetzagentur zu eigen gemacht. Es fehlt aber nicht nur eine Auseinandersetzung mit den relevanten Rahmenbedingungen im jeweiligen Land einerseits und in Deutschland andererseits, es erfolgt vielmehr in keinem Fall eine Darlegung und Bewertungen der

Erfahrungen, die mit diesen Ansätzen gemacht wurden und die eine Übernahme für Deutschland motivieren sollen.

Im Folgenden werden die zentralen Kritikpunkte an dem Referenzbericht aufgegriffen und im Einzelnen diskutiert.

Wesentliche Kritikpunkte:

Eine nachhaltige Entwicklung des Netzes auf einem wirtschaftlich sinnvollen und effizienten Qualitätsniveau ist mit den vorgeschlagenen Mitteln der Qualitätsregulierung nicht zu erreichen; sie bedarf parallel dazu entsprechender Anreizmechanismen, um Investitionshemmnisse zu vermeiden. Dadurch sollen positive Signale für Investitionen und Instandhaltung gesetzt werden. Dies wird auch durch die internationalen Erfahrungen bestätigt.

Der Vorschlag der BNetzA versäumt es, einer Anreizregulierung der Qualität die erforderlichen Analysen der realen Situation voranzustellen, um die Ableitung der erforderlichen Werkzeuge aus der tatsächlich vorliegenden Situation vorzunehmen.

Die erforderliche Differenzierung nach Versorgungsaufgaben ist zu untersuchen, was eine breitere Datenbasis erfordert.

In der ersten Regulierungsperiode ist die Beachtung von Mindeststandards für die Einzelkunden ausreichend, um diese vor extremen Unzuverlässigkeiten zu schützen; die Vorgabe einer nicht belastbar ermittelten Referenzqualität wäre schädlich.

Eine automatische Zahlung von Pönalen, wie sie der Referenzbericht bei langen Versorgungsunterbrechungen vorsieht, kann nicht mit vertretbarem Aufwand geleistet werden. Die betroffenen Kunden sollten ihre Forderung formlos geltend machen.

Die folgenden Anmerkungen begründen dies und weisen auf weitere Kritikpunkte hin:

Qualität der Versorgung in Deutschland

Daten der neuen Verfügbarkeitsstatistik können beim VDN bisher lediglich für das Jahr 2004 ausgewertet werden (noch nicht für 2005). Diese weisen für das Mittelspannungsnetz, das die Nichtverfügbarkeit der Versorgung im Wesentlichen bestimmt, bei einer Netzabdeckung von etwa 60 % einen Wert von 21 Minuten pro Jahr aus.

Die Aussage, dass Planungsstandards in Deutschland durch Gesetze und Verordnungen in Kraft gesetzt werden, ist insoweit nicht zutreffend, dass es bisher keine standardisierenden gesetzlichen Vorgaben für die Verfügbarkeit der Versorgung bzw. für entsprechende Netzaufbau- und -betriebsstrukturen gibt. Die angeführten Ausarbeitungen der Branche (Codes, Richtlinien etc.) haben vorwiegend nur Grundsätze fixiert, deren (besonders technische) Ausprägung den Netzbetreibern obliegt, was aufgrund struktureller Gegebenheiten geboten ist. Dies ist als Ausgangspunkt für eine Weiterentwicklung entscheidend, da dementsprechend **individuelle historische Entwicklungen** in Umsetzung des §1 EnWG (alt) zu berücksichtigen sind.

Qualitätskenngrößen

Wir teilen die Auffassung, dass die aus der internationalen Normung vorliegenden Vorgaben zur „Produktqualität“ ausreichend sind. Sie sollten auch weiterhin durch die internationalen Normungsgremien zwischen Anbietern und Nutzern ausgehandelt werden.

Der Referenzbericht gibt für die Bewertung des Ausmaßes einer Versorgungsunterbrechung keine Präferenz zwischen ausgefallener Leistung, Energie oder Anzahl Kunden. Die Begründung, wegen der Bedeutung der Haushaltskunden für alle Netzebenen die „Anzahl Kunden“ heranzuziehen, übersieht, dass ein überwiegender Teil der Energielieferungen an den – nach Anzahl allerdings wesentlich kleineren – Kreis der Gewerbe- und Industriekunden etc. geliefert wird. Da dies insbesondere für die Mittel- und Hochspannungsebene gilt, erfordert ein sachgerechter Vergleich für diese eine Gewichtung nach unterbrochener Leistung, wie bei der Erhebung gem. § 52 EnWG. Ein Kompatibilitätsproblem bei unterschiedlichen Bezugsgrößen in den verschiedenen Spannungsebenen gibt es tatsächlich nicht. Das zeigt die Praxis der VDN-Verfügbarkeitsstatistik.

Festlegung von Mindeststandards

Der Ansatz, durch Festlegung garantierter Standards den einzelnen Kunden vor übermäßigen Auswirkungen im Einzelfall zu schützen, ist nachvollziehbar. Die einfache Kopie ausländischer Qualitätsregulierungsmodelle genügt allerdings nicht; vielmehr sind die tatsächliche Situation und die Kundenbedürfnisse in Deutschland zu erfassen und zu bewerten. Die Auswahl der Garantiegrößen bedarf jedenfalls für eine eindeutige Anwendbarkeit noch eindeutiger Definitionen für den Gegenstand des Mindeststandards und insbesondere auch für den Startzeitpunkt der einzuhaltenden Zeitlimits. Der Kunde muss sich nach Störungseintritt in vielen Fällen erst einmal melden: Damit ist für die Beurteilung der Reaktionszeit der Zeitpunkt der Störungsmeldung entscheidend. In anderen Fällen gibt es externe Einflussgrößen bei der Bearbeitung von Vorgängen: So ist die Durchführung von Arbeiten meist an behördliche Genehmigungen gebunden und hier ist versuchte

Einflussnahme eher hinderlich. Wichtiger ist aus unserer Sicht die Einhaltung der mit dem Kunden vereinbarten realistischen Termine (z. B. für den neuen Anschluss.). Vor allem sollte bei den meisten Größen auf Niederspannung (oder Haushalts- und Gewerbekunden) eingegrenzt werden, da diese Größen für höhere Spannungsebenen keinen Sinn machen (oft kundengetrieben, extrem hohe zeitliche Bandbreite) oder völlig untypisch sind. „Angebot für durchzuführende Arbeiten“ ist ebenso wie „Durchführung von Arbeiten“ nicht ausreichend präzisiert, um umfangreichere Leistungen auszuschließen, die eindeutig nicht in diesem Rahmen erledigt werden können. Wir schlagen vor, beides auf die „Erstellung eines Standard-Hausanschlusses“ zu beziehen. Während dafür eine Servicegarantie allgemein positiv aufgefasst würde, dürfte erhöhter Aufwand für säumige Kunden eher kritisch zu sehen sein. Die „Wiederversorgung nach Trennung als Folge von Zahlungsausstellungen“ bezieht sich außerdem auf einen in Deutschland sehr seltenen Fall; da Abschaltungen erst nach langwierigen Versuchen, sie zu vermeiden, vorgenommen werden, sollte für die Wiederschaltung normaler Aufwand (max. 2 Arbeitstage) ausreichend sein. Der „Ersatz einer Hausanschluss-Sicherung“ gehört in Deutschland nicht zu den Kernaufgaben des Netzbetreibers und ist daher nicht in den Standard aufzunehmen. Das Abschmelzen einer Hausanschlussicherung deutet im Gegenteil eher auf einen Fehler in oder eine Überlastung der Kundenanlage hin. Die Behebung erfolgt durch den Elektroinstallateur. Die Kosten für den Einsatz des Netzbetreibers aus diesem Grund müssten vom Kunden getragen werden. Schließlich ist bei der Lösung von Spannungsproblemen zu beachten, dass der Behebung einer Störung oftmals Messungen und Analysen über einen längeren Zeitraum vorangehen müssen, um daraus die notwendigen Maßnahmen herleiten zu können, die dann je nach Umfang auch eines längeren Zeitraums zur Realisierung bedürfen (Ergänzung der Fußnote. „... Plan zu Behebung bzw. Untersuchung der Störung“).

Automatische Zahlung von Pönalen

Eine automatische Zahlung der Pönalen bei Anwendung der Mindeststandards für die Zuverlässigkeit kann heute in keinem Fall mit vertretbarem Aufwand von einem Netzbetreiber geleistet werden, da technische Informationssysteme und Netznutzungsmanagementsystem nicht gekoppelt sind. Auch bei nur wenigen Ereignissen pro Jahr wären jeweils aufwendige Recherchen erforderlich, die ohne entsprechend eingerichtete IT-Unterstützung nicht möglich sind. Zur automatischen Abwicklung eines mit Sicherheit verschwindend geringen Zahlungsvolumens wären Investitionen in nach erstem Eindruck dreistelliger Millionenhöhe deutschlandweit zu erwarten. Das würde die Netzkosten unnötig erhöhen und in direktem Widerspruch zur Zielsetzung der Anreizregulierung stehen, Effizienz zu erhöhen. Demgegenüber hat ein unbürokratisches Verfahren mit Begleichung der von den Kunden vorgelegten Forderungen – auf der Basis veröffentlichter Servicegarantien und Pönalen - extreme Kostenvorteile bei gleichem Nutzen.

Zweistufiger Implementierungsprozess

Der Bericht macht deutlich, dass zu Beginn der ersten Regulierungsperiode „eine unzureichende Datenbasis und fehlende Informationen über die Höhe der Qualität und deren Entwicklung, unzureichende Kenntnis über die Zahlungsbereitschaft der Kunden und unzureichende Kenntnis über die Wirkung von regulatorischen Maßnahmen auf die regulierten Unternehmen“ stehen.

Nicht nachvollziehbar ist danach die Aussage des Berichts zu einer Zuverlässigkeitsregulierung: „Im Strom kann in der ersten Regulierungsphase bereits mit einem Anreizsystem begonnen werden.“

Die Voraussetzungen für eine umfassende Qualitätsregulierung können bis zum Beginn der ersten Regulierungsperiode nicht geschaffen werden. Auf eine Anreizregulierung der Qualität muss deshalb für diese Periode zwingend verzichtet werden.

In einer 2. Stufe können dann nach 5 Jahren die Zielvorgaben (aufgrund einer vertieften wissenschaftlichen Untersuchung unter Einbeziehung der dann vorliegenden breiteren und belastbareren Datenbasis) dazu genutzt werden, den Q-Faktor sowohl zur Bonus- wie auch zur Malus-Ermittlung anzuwenden.

Nachteilige Entwicklungen können für den Einzelkunden durch Mindeststandards bereits in der ersten Regulierungsperiode ausgeschlossen werden.

Kundenumfragen

Trotz der im Bericht dargelegten und zu bestätigenden Erkenntnissen aus der Befragungspraxis zur sachbedingt mangelnden Brauchbarkeit von Kundenaussagen zur Versorgungsqualität wird empfohlen, ausführliche Umfragen zu starten. Wie in anderen Ländern auch wird es hohen Aufwand verursachen und zu ähnlich unbefriedigenden Ergebnissen führen. Insbesondere wird die einzig spannende Frage definitiv nicht geklärt, welchen Preis der Kunde für welche Qualität bereit ist, zu zahlen. Bei Kundenbefragungen ist zu berücksichtigen, dass schon allein aus der Wahl der verwendeten Methode sich die generierte Zahlungsbereitschaft unterscheidet. Weiterhin schwankt die wahrgenommene Qualität sehr stark in Abhängigkeit von der Situation des Kunden, beispielsweise wenn er erst kürzlich von einem Ausfall betroffen war. Somit ist niemals sichergestellt, dass ein so ermitteltes Qualitätsniveau das sozial optimale ist. Qualitätsziele sind jedenfalls deutschlandweit einheitlich festzulegen - ohne regionale Differenzierung, aber unter Beachtung von Unterschieden in den Versorgungsstrukturen der jeweiligen Netzbetreiber.

Qualitäts-Anreizsystem

In der Hintergrundbeschreibung werden im Referenzbericht zunächst berechnete Forderungen aufgestellt, die anschließend im aufgezeigten Umsetzungskonzept aber keine Berücksichtigung finden, u. a. bzgl. der Berücksichtigung der Hysterese-Kurve und bzgl. der erforderlichen Herleitung von Qualitätsvorgaben aus der Zahlungsbereitschaft der Kunden.

Das Erfordernis, bei stochastisch stark fluktuierenden Qualitätskenngrößen Qualitätsdaten über einen längeren Zeitraum zu mitteln, wird im Referenzbericht ausführlich dargelegt. Dies deckt sich auch mit unseren Erkenntnissen und trifft danach nicht ausschließlich für kleine Netzbetreiber zu. Unsere Betrachtungen bestätigen das Problem mangelnder Datensignifikanz (ew Jg. 104 (2005) Heft 14-15, S. 44 – 51, Ziemann e. a., Erhebung der Versorgungszuverlässigkeit - Einflussfaktoren und Praxiserfahrung). Zu beachten ist, dass die Ergebnisse einer solchen Untersuchung vorliegen müssen, damit beispielsweise die Entwicklung einer Funktion für den Q-Faktor (insbesondere die Bestimmung des Totbandes bzw. der Steigung) auf einer objektiven Grundlage vorgenommen werden kann. Nur so kann beispielsweise der individuellen statistischen Unschärfe Rechnung getragen werden, so dass mit ausreichender Wahrscheinlichkeit ein zuvor definierter Teil der gemeldeten Ereignisse in den nicht pönalisierten Bereich fällt, bzw. sich symmetrisch auf Bonus- und Malus-Bereich verteilt, so dass nur nachhaltige Abweichungen letztlich wirtschaftlich wirksam werden.

Dies muss aber zwangsläufig dazu führen, dass zunächst eine ausreichende Datensammlung und -analyse durchgeführt wird. Nur auf deren Basis können statistisch erreichbare Signifikanzen und zu behandelnde Schwankungsbreiten erkannt werden.

Und die Auswirkungen unterschiedlicher Verfahren, wie z.B. bestimmter Totbänder oder „andere Verfahren“ (nicht definiert), können daran geprüft und auf ihre Anwendbarkeit beurteilt werden. Dabei geben übrigens Totbänder nicht grundsätzlich unterschiedlichen Qualitätsleveln Raum, sondern ermöglichen die Neutralisierung von unvermeidlichen stochastischen Schwankungen.

Wenn in den Kenngrößen unterschiedliche Gewichtungen bei verschiedenen Ursachen vorgenommen werden sollen, so wären vor allem fremdverschuldete Störungen, die vom Netzbetreiber kaum beeinflussbar sind, geringer zu gewichten.

Dass die Qualität direkt in das Kostenbenchmarking einfließen kann, wird auch zukünftig infolge der grundsätzlichen mathematischen Signifikanz-Problematik nicht möglich sein. Die Störungsstatistiken auch von großen Netzen mit entsprechend hohen Ereigniszahlen zeigen, dass aufgrund der Stochastik des Störungsgeschehens die Kennwerte der Verfügbarkeit von Jahr zu Jahr so große Sprünge aufweisen, dass, würden diese zur Effizienzbestimmung herangezogen, die Erlössteuerung nach nicht signifikanten Werten erfolgen würde und das Ergebnis für alle Beteiligten rein zufällig wäre.

Insgesamt zeigt sich, dass die vorgeschlagenen qualitätsbezogenen Anreizsysteme insbesondere wegen der Hysterese zwischen Aufwand und Wirkung keine nachhaltige

Wirkung auf die Netzentwicklung ausüben. Wegen der Stochastik des Ausfallgeschehens und weil ein Zusammenhang zwischen Qualität und Kosten nicht einheitlich angebar ist, fehlt auch die Berechtigung, den entsprechenden Q-Faktor der Erlösregulierung für wirklich steuernde Wirkung auszuprägen.

Grundsätzlich muss die BNetzA in einem Anreizregulierungssystem maßgebliche individuelle Besonderheiten der Netzbetreiber bei der Effizienzvorgabe berücksichtigen. Dies muss insbesondere auch dann erfolgen, wenn die Qualität und damit die Kosten eines Netzbetreibers in besonderer Weise über der anderer strukturell vergleichbarer Netzbetreiber liegen. Dies muss dazu führen, dass ein solcher Netzbetreiber mit nachweisbar höherer Qualität höhere Erlöse erzielen können muss, als ein vergleichbarer Netzbetreiber.

Referenzqualität und Struktureinflüsse

Der Vorschlag des Referenzberichts zu Bestimmung einer Referenzqualität ist nicht sachgerecht, denn er beachtet nicht die große Bandbreite historisch entstandener, korrekter Lösungen. Wir haben in einer praxisnahen Studie (ew Jg. 105 (2006) Heft 8, S. 16 – 19, Dr. Fritz e. a., Abhängigkeit der Netz Zuverlässigkeit von Versorgungsaufgabe und Netzkonzept) belegt, dass in Deutschland in den realen Netzen tatsächlich eine große Bandbreite auftritt, und dass diese durch Unterschiede der zu versorgenden Strukturen einerseits und durch unterschiedliche historische Entwicklungen andererseits gleichermaßen verursacht werden. Auswirkungen struktureller Unterschiede auf die Qualität, wie die höhere Nichtverfügbarkeit bei ländlicher Versorgung, sind im Grundsatz sachlich unstrittig und daher zwingend zu beachten. Unterschiedliche Qualitätsvorgaben bei unterschiedlicher Versorgungsstruktur sind somit unabdingbar. Eine Unterscheidung der Vorgaben nach den verschiedenen Netzebenen ist selbstverständlich.

Grundsätzlich erscheint es realisierbar, netzbetreiberindividuelle Vorgaben herzuleiten, welche, ausgehend von deutschlandweit gleichen Anforderungen bei gleichen Versorgungsstrukturen, die verschiedenen vom jeweiligen Netzbetreiber zu bedienenden Versorgungsstrukturen berücksichtigen.

Ob eine zusätzliche Unterteilung nach Struktur-Clustern bzgl. Qualität gefunden werden kann und praktikabel ist, kann aufgrund des Fehlens einer statistischen Basis heute allerdings nicht beurteilt werden. Regionale Versorgungsgebiete sind in der Regel unterschiedlich aus städtischen, ländlichen und anderen Strukturen zusammengesetzt. Da keine lineare Abhängigkeit zwischen Qualität und Kosten besteht, ist es sicher unzulässig, heute von Betreiber von Netzen für unterschiedliche Versorgungsstrukturen bei gleichen Durchschnittskosten auch gleiche durchschnittliche Verfügbarkeit zu erwarten. Da ein bestimmtes Qualitätsniveau auch bei Netzbetreibern mit unterschiedlicher individueller Versorgungsaufgabe auftreten kann – und zwar aufgrund der individuellen historischen

Entwicklung – darf nach diesem Merkmal nicht geclustert werden. Damit verbietet sich Option III!

Hier sind zunächst eingehende Untersuchungen auf der Grundlage der von BNetzA erhobenen Daten mit deutschlandweit vollständiger Abdeckung notwendig.

Erlösanpassung während der Regulierungsperiode

Eine ganz grundsätzliche Forderung an eine Anreizregulierung mit Erlössteuerung ist, dass die Vorgaben über eine Regulierungsperiode im Vorhinein fest und kalkulierbar sind. Eine Neufeststellung der Erlösgrenze innerhalb der Regulierungsperiode ist damit nicht zulässig; sie ist aber auch nicht für die Qualitätsregulierung erforderlich oder sinnvoll, denn die Qualität ändert sich nur sehr langsam – und der der Beurteilung zugrunde liegende mehrjährige Mittelwert ebenso. Ein sinnvoller ausgleichender Effekt wird somit umfänglich durch die Vorgabe in der nachfolgenden Regulierungsperiode erzielt.

Qualitäts-Management-System

Ein System, das nicht nur die korrekte Bereitstellung der Unterbrechungsdaten gewährleistet, sondern auch die Planungs-, Entscheidungs- und Betriebsprozesse zertifizierbar macht, und dabei die Handlungsbefugnisse des Netzbetreibers nicht beschneidet, könnte möglicherweise der besseren Verständigung dienen und Vertrauen bilden. Investitionsbudgets könnten anhand eines solchen Qualitäts-Management-Systems für Neuinvestitionen abgeschätzt und genehmigt werden und damit entsprechende Investitionen und eine ausreichende Versorgungszuverlässigkeit nachhaltig gewährleistet werden. Über die Möglichkeiten wären frühzeitig und offen Gespräche zu führen.

Fazit

Die Notwendigkeit, die Versorgungsqualität im Rahmen einer Anreizregulierung zu berücksichtigen, wird allgemein gesehen und auch von den Netzbetreibern anerkannt. Bisher fehlt für eine praktische Umsetzung einer Qualitätsregulierung noch eine ausreichend belastbare Datengrundlage. Deshalb ist zunächst eine systematische Datenerhebung und –analyse durchzuführen, auf deren Basis vorgeschlagene Qualitätsregulierungsverfahren konkret entwickelt, beurteilt und schließlich zur Anwendung gebracht werden können. Erst wenn Störungsberichte in statistisch ausreichendem Umfang vorliegen, können daran belastbare Systemstudien und ggf. Einzelnetzbewertungen vorgenommen werden. Mit daraus entwickelten Verfahren und Vorgaben könnte die Qualitätsregulierung mit Q-Faktor für Bonus und Malus wohl verlässlich in frühestens 5 Jahren aufgenommen werden.

Der umgehende Beginn einer Anreizregulierung der Erlöse wird davon nicht beeinträchtigt. Die heute von den Netzbetreibern gebotene Qualität ist auch ohne Qualitätsregulierung führend in Europa. Und aufgrund der Beschaffenheit der Produktionsprozesse sowie der Aussicht auf künftige Qualitätsvorgaben ist auch nicht zu erwarten, dass durch Investitions- oder Instandhaltungseinsparungen eine Verschlechterung der Qualität binnen weniger Jahre herbeigeführt werden könnte. Ein solches Vorgehen wurde im Konsultationskreis auch von Netznutzerseite bestätigt.

Sollten trotzdem in der ersten Regulierungsphase bereits Mindeststandards vorgegeben werden, ist größter Wert auf klare und eindeutige Definitionen, auf sinnvolle Anwendungsfelder (z.B. Massenkunden) und auf aufwandsarme Prozedere (z.B. Kunde fordert formlos Pönale) zu legen.